

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes N 77 Vorderer Galgenbichl

Abwägung der zum frühzeitigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungsbeschluss

Inhalt.....	Seite
1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	2
1.1 Stellungnahmen ohne Einwände.....	2
1.2 Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen.....	2
1.2.1 Landratsamt Ostallgäu, untere Bodenschutzbehörde, mit Schreiben vom 11.01.2023.....	2
1.3 Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.....	2
1.3.1 Regierung von Schwaben, Augsburg, mit Schreiben vom 11.01.2023.....	2
1.3.2 Landratsamt Ostallgäu, Bauplanungsrecht/Städtebau, mit vom 06.02.2023....	5
1.3.3 Landratsamt Ostallgäu, untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 13.01.2023.....	8
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	9
2.1 Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.....	9
3. Billigungsbeschluss.....	9

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut.
Fassung für die Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 06.02.2024.

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2022 und Termin zum 18.01.2023.

1.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Landratsamt OAL, Komm. Abfallwirtschaft SG32, mit Schreiben vom 19.12.2022
- Landratsamt OAL, Komm. Bauamt, mit Schreiben vom 22.12.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forste, Kaufbeuren, mit Schreiben vom 15.12.2022
- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung, Marktoberdorf, mit Schreiben vom 09.01.2023
- Elektrizitätswerke Reutte, Füssen, mit Schreiben vom 16.12.2022
- Gemeinde Pfronten, mit Schreiben vom 20.12.2022
- Gemeinde Rieden a.F., mit Schreiben vom 17.01.2023
- Gemeinde Eisenberg, mit Schreiben vom 21.12.2022
- Gemeinde Schwangau, mit Schreiben vom 10.01.2023
- Füssen Tourismus und Marketing, Füssen, mit E-Mail vom 14.12.2022
- Schwaben Netz, Kempten, mit Schreiben vom 28.12.2022
- Wasserwirtschaftsamt, Kempten, mit E-Mail vom 13.01.2023

1.2 Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen

1.2.1 Landratsamt Ostallgäu, untere Bodenschutzbehörde, mit Schreiben vom 11.01.2023

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungs- und Bebauungsplan für das Gebiet "Wohnen im Park" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbe-
reich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aus-
hub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtli-
chen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise
zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.“

Anmerkung des Planers: Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten Informationen,
die redaktionell bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

1.3 Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen

1.3.1 Regierung von Schwaben, Augsburg, mit Schreiben vom 11.01.2023

Stellungnahme:

(Ziele der Raumordnung)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

5.3.(2Z) Lage in der Gemeinde

5.3.(3Z) Zulässige Verkaufsflächen

„Den uns vorliegenden Bauleitplanunterlagen zufolge beabsichtigt ein bestehender Ferienhof die vorhandene touristische Nutzung zu erweitern. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan N 77 „Vorderer Galgenbichl“ aufgestellt werden, Parallel ist vorgesehen mit der 47. Flächennutzungsplanänderung die verfahrensgegenständliche Fläche als Sonderbaufläche „Tourismus und Landwirtschaft“ darzustellen. Diese soll laut den Planungsunterlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet „Tourismus und Landwirtschaft“, aufgeteilt in SO-1 „Tourismus und Landwirtschaft“ und SO-2 „Landwirtschaft“, konkretisiert werden.

Aus landesplanerischer Sicht können wir Folgendes mitteilen:

In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem o.g. Bauleitplanverfahren vorgesehen ist, Sondergebiete nach § 11 BauNVO festzusetzen und laut Satzung nicht näher spezifizierte Flächen zur Direktvermarktung zulässig wären, ist es aus landesplanerischer Sicht erforderlich für die geplanten Verkaufsflächen sortimentspezifische Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Sollten Verkaufsflächen oberhalb der Schwelle der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche, 1200 m² Verkaufsfläche) vorgesehen sein, wäre zu prüfen, ob das Vorhaben den landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung von Einzelhandelsgroßobjekten, insbesondere im Hinblick auf LEP-Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) und auf LEP-Ziel 5.3.3 (Zulässige Verkaufsflächen), entspricht.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Planungsgebiet unseren Sachverhaltsermittlungen zufolge innerhalb des Bauschutzbereichs des Segelfluggeländes Füssen befindet.“

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Das Sachgebiet Städtebau gibt folgenden Hinweis:

Die geplante Darstellung als Sondergebietsfläche greift weit in den Landschaftsraum hinaus, der hier entsprechend seiner Wertigkeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung, auch in Verknüpfung mit dem westlich gelegenen Biotop, dargestellt ist. Diese Bedeutung sollte sich auch in der FNP - Darstellung durch Ergänzung der im Plangebiet vorgesehenen Grünstrukturen (siehe Bebauungsplanentwurf) wiederfinden, so dass die FNP - Darstellung auch den Belangen des Natur- und Landschaftschutzes (§ 1 Abs. 6 BauGB) Rechnung trägt.

Grundsätzlich ist erneut auf die Notwendigkeit, den FNP sowie den Landschaftsplan neu aufzustellen, hinzuweisen. Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Angesichts aktueller Herausforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung und den Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung kann ein Flächennutzungsplan aus den 1980er Jahren den Anforderungen eines Mittelzentrums nicht mehr gerecht werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie eines Landschaftsplans zügig anzugehen. Auf die Anforderung der ‚Digitalen Planung‘ (Xplan-Standard; www.digitale.planung.bayern.de) wird verwiesen.“

Abwägung:

Hinsichtlich der Direktvermarktungsregelung und Festsetzungen zu baulichen Maßnahmen wird auf die Bebauungsplanebene verwiesen.

Zu den erforderlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan werden diese in Abstimmungen mit den Änderungen auf Ebene des Bebauungsplanes deutlich reduziert und enger um das Vorhaben gezogen. Die landschaftsgestalterisch wichtigen Elemente werden dabei beachtet und entweder durch neue Darstellung angepasst oder durch Aussparung unverändert gelassen.

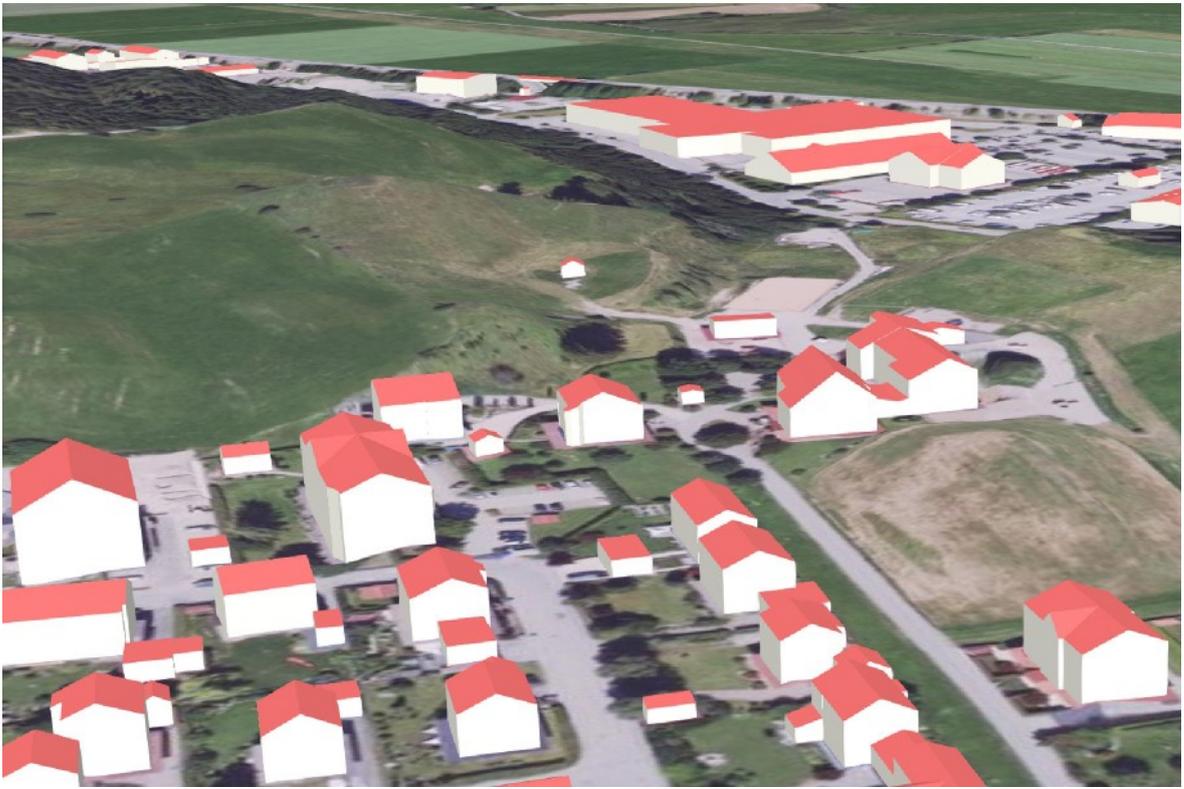
Die Überarbeitung der Darstellungen des gesamten Gemeindebereichs kann nicht Teil der vorhabenbezogenen Bauleitplanung sein. Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sich abseits dieses Vorhabens mit dem zeitaufwendigeren Prozess der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschäftigen.

Der Bauschutzbereich des Segelfluggeländes ist zwar betroffen, jedoch gilt dieser nur nach Punkt 2.2 „außerhalb des Sicherheitsstreifens mit einer Höhenentwicklung von 45 m über Geländeoberkante (am jeweiligen Standort)“ (AZ: 315-78330-12-1/79, Bescheid 03.07.1980). Im Vorhabenbereich werden solche Höhen nicht erreicht, weshalb keine Genehmigung durch das Luftfahrtbundesamt erforderlich sein wird. Ein Hinweis auf den Bauschutzbereich wird in die Begründung eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

1.3.2 Landratsamt Ostallgäu, Bauplanungsrecht/Städtebau, mit vom 06.02.2023

Stellungnahme:



(Einwendungen)

„Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines vom geltenden Flächennutzungsplan dargestellten „schützenswerten Landschaftsteils“. Er ist zudem als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung“ dargestellt. Mit umfasst ist dabei auch ein Gebäudebestand, der nunmehr Gegenstand der Änderungsplanung ist (Gebäude im östlichen Teil der Änderungsplanung bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplanung). Die derzeit gültigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind offenbar bewusst auch auf den genannten Gebäudebestand bezogen worden, um eine baurechtliche Entwicklung vor dem Hintergrund des angetroffenen Naturraumes zu beschränken.

Die nunmehr angestrebte Entwicklung bedeutet eine tiefgehende Zäsur in die bisher durch die Stadt Füssen abgewogene Schutzfunktion des Flächennutzungsplanes für den fraglichen Bereich. Die beabsichtigte bauliche Entwicklung bedeutet eine bandartige Durchschneidung des durch den Flächennutzungsplan geschützten Naturraums zwischen Galgenbichl und Stierbichl. Vor dem Hintergrund der im öffentlichen Interesse getroffenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes begegnet die vorgelegte und beabsichtigte Planung erheblichen Bedenken, da einem privatnützigen Projekt ein erheblicher Eingriff in das „Naturschutzkonzept“ des bisherigen und geltenden Flächennutzungsplanes zugestanden werden soll.

Die gestrichelte Schraffur „Schützenswerter Landschaftsteil“ des gültigen Flächennutzungsplans entlang des Hangfußes untermauert die Bedeutung der geologischen Geländeformation. Neben den besonders geschützten Flächen (Biotope) zeichnet sich der Landschaftsraum vor allem durch diese ganz besondere Topographie mit Hügeln und Kuppen aus. Der nordöstlich des geplanten Geltungsbereichs liegende Stierbichl stellt mit seiner bewegten Topografie den östlichen Ausläufer des Galgenbichls dar. Dieser

reicht im Osten der ehem. landw. Hofstelle, Fl.-Nr. 1386, nahezu bis zur Augsburgers Straße und schließt im Nordwesten, über einen von Nordwesten nach Südosten laufenden kleinen Einschnitt, an das zum Galgenbichl ansteigende Gelände an. Insoweit widerspricht die vorliegende Planung den wesentlichen Darstellungen des FNP's bzw. der dahinterstehenden sorgsamem Abwägung von relevanten Belangen und entspricht damit nicht den Grundsätzen, das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln ist, § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB. Der nach Nordwesten ansteigende Geländeverlauf gibt mit der westlich der ehem. landw. Hofstelle bestehenden topografischen Engstelle (nordöstlich Steilhangkante Stierbichl und südwestlich ansteigendes Gelände zum Galgenbichl) die Grenze für jegliche weiteren baulichen Entwicklungen vor.

Bereits im Jahr 2020 (Besprechung vom 10.09.2020) wurde darauf hingewiesen, dass der Ausläufer des Galgenbichls von einer Bebauung freizuhalten ist.

Insbesondere die im westlichen Bereich geplante Maschinenhalle inkl. Mistlege und die Stellplätze, die überdacht werden können, würde in einem Bereich entstehen, der bisher von einer Bebauung freigehalten wurde und auch zukünftig freizuhalten ist. Eine geplante Bebauung und Nutzung würde den besonders schützenswerten Landschaftsraum nicht nur tangieren, sondern zerschneiden.

Die Untere Naturschutzbehörde zeigt in ihrer Fachstellungnahme betroffene Ziele des LEP auf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind und keiner Abwägung offenstehen. Die dahinterstehenden Wertungen und Belange sind unabhängig von raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auch als städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Bauliche Entwicklungen sollten kompakt und auf das notwendige Maß begrenzt stattfinden, um eine Zersiedelung der Landschaft und das Entstehen einer bandartigen Siedlungsentwicklung zu vermeiden, vgl. Nr. 3.3 LEP 2018, B V Nr. 1.3 Regionalplan Allgäu.

Die gewünschten Erweiterungen sollten sich daher auf den östlichen Teil im Umgriff bereits anzutreffenden Gebäudebestand beschränken. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung würde sich somit an den gleichsam vorgegeben topografischen Grenzen ausrichten und nach Nordwesten unmittelbar hinter dem bestehenden Stallgebäude enden. Damit kann verhindert werden, dass mit einer weiteren baulichen Nutzung die stark Orts- und Landschaftsbildprägende Geländeformation des Galgenbichls, abgesehen von den bereits erfolgten Eingriffen, noch weiter beeinträchtigt wird.

Des Weiteren könnte die Stadt Füssen hierdurch sowohl den Interessen des Vorhabenträgers als auch den öffentlichen Belangen, die im geltenden Flächennutzungsplan Ausdruck finden, Rechnung tragen.

Auf die Ausführungen im geltenden Flächennutzungsplan wird verwiesen:

Der Galgenbichl sollte im Hinblick auf seine mehrfache Bedeutung für die Stadt, für die Landschaft und im Hinblick auf die für eine Gründung von Bauwerken äußerst ungünstigen geologischen Verhältnisse von Bebauung freibleiben. Der Galgenbichl ist hervorragend geeignet für die Naherholung. Er bestimmt in hervorragender Weise das Orts- und Landschaftsbild. Es verbleibt ein Bereich am Südrand des Galgenbichl bis zur Bahn, der zur ebenen, vollbebauten Flächen südlich der Bahn gehört. Planerische Überlegungen sollte jedoch erst dann festgelegt werden, wenn die Stadt die Flächen der Bundeswehr im Venezianerwinkel erwerben kann.

Abbildung 1 - Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Seite 58

6.2.8 Bewaldete Vorgebirgszone

Abgrenzung

Diese Zone umfasst die beiden Flysch Formationen Galgenbichl und Enzensberg.

Natürliche Raumausstattung

Als Ausgangsmaterial dient hier der besonders erosionsgefährdete Flysch. Als potentiell natürliche Vegetation würde der Labkraut - Buchen - Tannenwald stocken.

Ökologische Funktion

Auf Flysch bestehen Standortbedingungen, die im Füssener Becken eine Besonderheit darstellen. Die leider nur noch sehr kleinflächigen naturnahen Vegetationseinheiten stellen daher eine besondere Bereicherung des Naturhaushaltes dar. Die Flyscheinheit ließe sich durch Regenerationsmaßnahmen zu ökologischen Ausgleichsflächen umbauen. Der Galgenbichl erfüllt zusätzlich die Funktion, die in den Forggensee abfließende Kaltluft vom Stadtgebiet fernzuhalten.

Heutige Nutzung - Nutzungsansprüche

Der Galgenbichl wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Bisherige Bestrebungen, auf dem Galgenbichl zu bauen, konnten bisher unterbunden werden. Ein Grund dafür ist, dass Flysch als Baugrund denkbar ungeeignet ist. Der wichtigere Grund jedoch ist dass seit Generationen erkannt wird, dass der Galgenbichl für Füssen eine natürliche Entwicklungsgrenze darstellt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Der Enzensberg wird fast ausschließlich forstwirtschaftliche genutzt. Es stocken dort Fichtenmonokulturen. Das Baugebiet am SO-Abhang des Enzensberg ist als Fehlentwicklung anzusehen. Weitere Bauabsichten auf Flysch sollten rigoros unterbunden werden.

Bewertung des Naturhaushaltes

Auf Flysch sind im Laufe der Jahresende viele kleinflächige, teilweise voreinander völlig unterschiedliche Standorte entstanden, die bei naturnahem Bewuchs nicht nur eine enorme Vielfalt der Arten, sondern auch der Lebensgemeinschaften garantieren würden. Der Einfluss des Menschen hat diese Entwicklung jedoch gestoppt, Wiesen oder Fichtenwälder sind entstanden. Die ursprüngliche Artenvielfalt und die Regenerationsfähigkeit haben nachgelassen.

Ziele

a) Siedlungsentwicklung

- keinerlei Bebauung bzw. Siedlungsentwicklung auf Flyschstandorten

b) Verkehr

- kein Straßenbau auf Flysch

- Ausbau von Fuß- und Wanderwegen nur mit äußerster Vorsicht

c) Landwirtschaft

- keine Beweidung in Steillagen

- keine Meliorationsmaßnahmen (Entwässerung usw.)

d) Forstwirtschaft

- Umbau der Monokulturen in naturnahe Wälder

- Beachtung starker Differenzierung

- Aufforstung von erosionsgefährdeten Steilhängen mit standortgerechten Gehölzen

e) Sicherung des Naturhaushaltes

- Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit. des Galgenbichl

Die Bezeichnung des Sondergebietes „Tourismus und Landwirtschaft“ ist missverständlich. Bei dem gegenständlichen Ferienhof handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB. Es handelt sich vielmehr um einen Beherbergungsbetrieb und Anlagen zur Tierhaltung inkl. Pferdepension. Die Bezeichnung ist anzupassen.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung bei einem derartigen Eingriff in das Gesamtgefüge des besonders schützenswerten Natur- und Landschaftsraums ist derzeit fraglich und kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Abwägung:

Zu den erforderlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan werden diese in Abstimmungen mit den Änderungen auf Ebene des Bebauungsplanes stark reduziert und enger um das Vorhaben gezogen. Die landschaftsgestalterisch wichtigen Elemente werden dabei beachtet und entweder durch neue Darstellung angepasst oder durch Aussparung unverändert gelassen.

Abstimmungsergebnis:

1.3.3 Landratsamt Ostallgäu, untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 13.01.2023

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Die vorliegende geplante Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht den Übergeordneten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

Wie im Textteil richtig aufgeführt, heißt es unter 3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP), Unterpunkt 3.Siedlungsstruktur unter Punkt 3.3 als Grundsatz: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Ziel ist es neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsstrukturen auszuweisen.

Unter Punkt 3.2.2 Regionalplan der Region Allgäu 2007 (RP 16) heißt es unter Punkt B 1 2.3.216 (G) ist aufgeführt: Konzentration touristischer Erschließung auf bestehende / ökologisch belastbare Räume.

Der Bereich ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, die „eine besondere ökologische orts- und landschaftsgestalterische Bedeutung hat“ dargestellt. Dies wird der besonderen landschaftlichen Situation mit dem topographisch abwechslungsreichen Relief im Umfeld des Vorderen Galgenbichl und des Stierbichel gerecht. Die vorliegende Planung geht in keiner Weise auf diese besondere landschaftliche Situation ein. Mit ihrer bandartigen Struktur in einem sensiblen Landschaftsraum widerspricht sie damit den Zielen der Landesplanung. Die geplante touristische Ausweitung erfolgt in keinem ökologisch belastbaren Raum.

Im Umweltbericht fehlt die Betrachtung des Schutzguts Fläche. Den Ausführungen hinsichtlich des Schutzguts Landschaft wird nicht zugestimmt. Das Schutzgut erfährt eine erhebliche Beeinträchtigung. Das Schutzgut Wasser wird durch die Gefahren durch Hangwasser und damit auch das Schutzgut Boden mindestens mit einer mittleren Erheblichkeit beeinträchtigt.

Der Planung kann in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Vorstellbar wäre eine Änderung allenfalls bis zum nordwestlichen Ende der bereits bestehenden Bebauung in Form des Stallgebäudes. Die Ausweisung des SO 2 würde damit entfallen und die Änderung sich nur auf den Bereich des östlichen SO erstrecken.“

Abwägung:

Zu den erforderlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan werden diese in Abstimmungen mit den Änderungen auf Ebene des Bebauungsplanes reduziert und enger um das Vorhaben gezogen. Die landschaftsgestalterisch wichtigen Elemente werden dabei beachtet und entweder durch neue Darstellung angepasst oder durch Aussparung unverändert gelassen.

Abstimmungsergebnis:

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 16.12.2022 bis 18.01.2023.

2.1 Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

3. Billigungsbeschluss

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragene Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis und billigt nach eingehender Beratung den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N 77 Vorderer Galgenbichl, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan und die umweltrelevanten Stellungnahmen, zur Veröffentlichung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen. Zuvor sind die oben beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung und Begründung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Kaufbeuren, den 17.01.2024